

Fall:

A ist Angestellter der B-KG, die ein Bauunternehmen betreibt. Er ist zuständig für das Ressort Einkauf und Beschaffung von Baumaterialien. Die Unternehmensleitung hat ihm eine entsprechende Handlungsvollmacht erteilt. Im Rahmen eines Verkaufsgesprächs, welches A mit dem im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmann (Z) führt, bietet A dem Z aus eigenem Entschluss eine Lagerhalle der B-KG zur Miete an. Z nimmt dieses Angebot an. Daraufhin stellt A einen entsprechenden Mietvertrag aus und unterzeichnet für die B-KG als Handlungsbevollmächtigter.

Als P, der der Komplementär der B-KG ist, von dem getätigten Geschäft erfährt, widerspricht er dem Abschluss des Mietvertrages.

Frage 1:

Als Z von dem Widerspruch des P erfährt, will er wissen, ob er ein Recht zur Nutzung der Lagerhalle hat?

Frage 2:

Für den Fall, dass er kein Recht zur Nutzung haben sollte, möchte Z ferner wissen, ob er einen Schadensersatzanspruch gegen A hat, da er für den Umbau der Lagerhalle einen Architektenentwurf in Auftrag gegeben hatte, wofür ihm 1.300,00 € in Rechnung gestellt wurden.

80 Punkte

Abwandlung 1:

Wie wäre die Frage 1 im Ausgangsfall zu beantworten, wenn der Prokurist X der B-KG, dessen Prokura im Handelsregister eingetragen ist, den Mietvertrag ohne Wissen des P abgeschlossen hätte?

20 Punkte

Abwandlung 2:

Angenommen, im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass alle Verträge, die nicht zum Kerngeschäft der Gesellschaft gehören, nicht ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung abgeschlossen werden dürfen.

Wie wäre die Frage 1 im Ausgangsfall zu beantworten, wenn P ohne die anderen Gesellschafter zu fragen, den Mietvertrag abgeschlossen hätte?

30 Punkte

Abwandlung 3:

Angenommen, P hat wie in der Abwandlung 2 einen Mietvertrag über 2 Jahre abgeschlossen. Obwohl der marktübliche Zins für derartige Objekte 500,00 € beträgt, hat P lediglich einen Mietzins von 200,00 € vereinbart.

Die Gesellschaft möchte wissen, ob Sie einen Schadensersatzanspruch gegen P i.H.v. 7.200,00 € hat.

50 Punkte